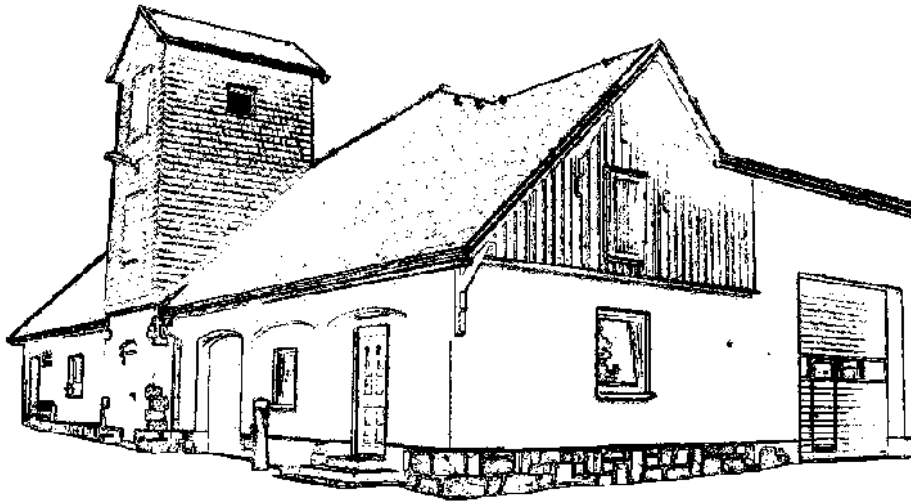


Satzung



des
**Feuerwehrvereins
Scheibe-Alsbach e.V.**

Satzung des Feuerwehrvereins Scheibe-Alsbach e.V.

§ 1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen Feuerwehrverein Scheibe-Alsbach e.V.
- 1.2 Der Verein hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und wurde am 09. September 1994 unter der Reg.-Nr.: 501 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Sonneberg eingetragen.
- 1.3 Der Verein hat seinen Sitz im OT Scheibe-Alsbach , 98724 Neuhaus/Rwg.

§ 2 Zweck und Mittel

- 2.1 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.2 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.4 Der Verein hat die Aufgabe, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, deren Ziele, Aufgaben und Ergebnisse auf der Wahrung und Verwirklichung ins besonderer humanistischer, sozialer und ökologischer Interessen der Bürger gerichtet sind, zu verfolgen.
- 2.5 Ideelle und materielle Unterstützung des Feuerwehrwesens in der Gemeinde und den Betrieben.
- 2.6 Förderung und Betreuung der Jugendfeuerwehr.
- 2.7 Förderung der Alterskameradschaft.
- 2.8 Pflege der Idee des Feuerwehrwesens und der Traditionspflege in der Feuerwehr.
- 2.9 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.10 Wirtschaftliche, auf Gewinn abzielende Zwecke sind ausgeschlossen.
- 2.11 Der Verein ist politisch und religiös neutral.

§ 3 Mitglieder

3.1 Ordentliche Mitglieder des Vereins sind:

- Feuerwehrangehörige
- Ehrenmitglieder
- Freunde der Feuerwehr
- Mitglieder der Jugendfeuerwehr

3.2 Fördernde Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die Aufgaben des Vereins durch sachlichen Rat oder finanzielle Hilfe unterstützen wollen.

3.3 Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen.

3.4 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.

3.5 Die Mitgliedschaft wird mit der Bezahlung des ersten Jahresbeitrages wirksam.

3.6 Die Mitgliedschaft endet durch

- Austritt,
- Ausschluss,
- Wegfall der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft,
- den Tod oder durch Auflösung des Vereins.

3.7 Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von mindestens drei Monaten beendet werden.

3.8 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes im Falle grober Verletzungen der Vereinsinteressen ausgeschlossen werden. Weiter kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist.

Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich und begründet mitzuteilen. Das Mitglied kann innerhalb eines Monats, vom Tage der Zustellung an, die Entscheidung der Vereinsversammlung beantragen. Der Antrag hat aufschiebende Wirkung.

3.9 Ausgeschiedenen Mitgliedern stehen keinerlei Ansprüche gegenüber dem Verein zu.

3.10 Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 Mehrheit beschließen, dem Kreisfeuerwehrverband beizutreten.

§ 4 Rechte und Pflichten

- 4.1 Die Mitglieder nach § 3 haben ein Mitwirkungsrecht im Rahmen dieser Satzung. Sie haben Anspruch auf Rat und Unterstützung durch den Feuerwehrverein im Rahmen seiner Möglichkeiten.
- 4.2 Den Mitgliedern steht die Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins offen. Sie haben das Recht, den Vorstand zu wählen und in diesen gewählt zu werden, sowie von den gewählten Vertretern in Beratungen, Konferenzen und Delegiertenversammlungen Rechenschaft über deren Tätigkeit des Vereins zu fordern und diesen Vorschläge über die weitere Tätigkeit des Vereins zu unterbreiten.
- 4.3 Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen, sowie Satzung und gefasste Beschlüsse einzuhalten.

§ 5 Organe des Vereins

- 5.1 Die Mitgliederversammlung (Vereinsversammlung)
- 5.2 Der Vereinsvorstand

§ 6 Vereinsversammlung

- 6.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung (Vereinsversammlung) findet jährlich im ersten Quartal statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- 6.2 Die Versammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - 6.2.1 Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstandes
 - 6.2.2 Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - 6.2.3 Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - 6.2.4 Beschlussfassung über Änderung der Satzung
 - 6.2.5 Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschluss
 - 6.2.6 Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
 - 6.2.7 Beschlussfassung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
- 6.3 Auf Antrag kann eine geheime Abstimmung durchgeführt werden.
- 6.4 Die zwei Kassenprüfer werden jährlich von der Vereinsversammlung gewählt.

§ 7 Vereinsvorstand

7.1 Der Vorstand besteht aus:

7.1.1 Dem Vorsitzenden

7.1.2 Dem stellvertretenden Vorsitzenden

7.1.3 Dem Kassenwart

7.2 Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.

Der Vorstand bleibt über diesen Zeitraum bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt.

7.3 Der Vorstand kann durch eine Vereinsversammlung, mit 2/3 Stimmenmehrheit, vorzeitig abgewählt werden, wenn er grob gegen die Interessen des Vereins verstößt.

§ 8 Aufgaben des Vereinsvorstandes

8.1 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die sich aus dieser Satzung ergeben.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenswart. Jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Er hat vor allem die Aufgaben:

8.1.1 Vorbereitung und Einberufung der Vereinsversammlungen

8.1.2 Aufstellung der Geschäftsordnung

8.1.3 Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung

8.1.4 Förderung des Vereinslebens

8.1.5 Verwaltung des Vereinsvermögens

8.2 Der Vorstand ist verpflichtet, eine außerordentliche Vereinsversammlung einzuberufen, wenn ihm dies im Interesse des Vereins notwendig erscheint, oder auf Antrag mindestens 1/3 der Mitglieder.

8.3 Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und der gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

8.4 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Vereinsversammlung ehrenamtlich.

8.5 Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

8.6 Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 9 Finanzierung und Verwaltung

9.1 Die finanziellen Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke werden aufgebracht durch:

9.1.1 Jährliche Mitgliedsbeiträge, die bis Ende März des jeweiligen Geschäftsjahres bzw. bei Neuaufnahme bis 4 Wochen nach Aufnahmedatum laut Beitrittserklärung einzuzahlen sind.

Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt 20,00 Euro.

9.1.2 Freiwillige Zuwendungen

9.1.3 Spenden

9.1.4 Aus öffentlichen Mitteln, nach GBl. Teil 1 Nr.10 § 21 (Vereinigungsgesetz) vom 21. Februar 1990, wenn die Gemeinnützigkeit anerkannt ist.

9.2 Über die Einnahmen und Ausgaben ist vom Kassenverwalter ordnungsgemäß Buch zu führen und Rechnung zu legen. Zahlungen dürfen nur geleistet werden, wenn sie vom Vorsitzenden (im Verhinderungsfall von seinen Stellvertretern) schriftlich angewiesen worden sind.

Die Kasse und Buchführung ist jährlich von den Kassenprüfern zu prüfen.

9.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

9.4 Die Vereinsgelder dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden, insbesondere darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

9.5 Die Mitglieder des Vereinsvorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus; bare Auslagen werden erstattet. Über die Höhe von Aufwandsentschädigungen und Reisekosten beschließt die Vereinsversammlung.

9.6 Die Ehrenmitglieder und die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind Beitragsfrei.

§ 10 Auflösung

- 10.1 Der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn sich in einer hierzu einberufenen Vereinsversammlung, in der 3/4 der Mitglieder anwesend sein müssen, mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder sich für eine Auflösung entscheiden.
- 10.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an dem Feuerwehrverein Neuhaus am Rennweg e.V., Schwarzbürger Straße 47, 98724 Neuhaus am Rennweg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Schlußbestimmung

Die Satzungsänderung wurde am 22. März 2014 durch die Mitgliederversammlung beschlossen.